



VERORDNUNG ÜBER DIE GEBÜHREN UND AUSLAGEN FÜR AMTSHANDLUNGEN UND LEISTUNGEN (ALLGEMEINE GEBÜHRENORDNUNG – ALLGO –) VOM 5. JUNI 1997

Auf Grund des § 3 Abs. 1 und 3 Satz 1 sowie des § 14 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) vom 7. Mai 1962 (Nds. GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. Dezember 1996 (Nds. GVBl. S. 494), in Verbindung mit Artikel 11 Abs. 2 des Gesetzes zur Verbesserung der kommunalen Handlungsfähigkeit vom 28. Mai 1996 (Nds. GVBl. S. 242) wird im Einvernehmen mit der Staatskanzlei und den übrigen Ministerien, ausgenommen das Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten, verordnet:

§ 1

(1) Für Amtshandlungen der Landesverwaltung und im übertragenen Wirkungskreis der Gebietskörperschaften und anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts, für Leistungen, die von Landesbehörden oder im übertragenen Wirkungskreis von Gebietskörperschaften oder anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts bewirkt werden, ohne dass sie Amtshandlungen sind, sowie für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und Gegenstände, die sich im Eigentum oder in der Verwaltung des Landes befinden, sind Gebühren und Pauschbeträge für Auslagen nach dieser Verordnung und dem nachstehenden Kostentarif (**Anlage**) zu erheben.

(2) Ist die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu bemessen, so ist der Wert einschließlich Umsatzsteuer zugrunde zu legen.

(3) ¹ Ist im Kostentarif für den Ansatz einer Gebühr ein Rahmen bestimmt, so ist bei der Festsetzung der Gebühr lediglich das Maß des Verwaltungsaufwandes für die einzelne Amtshandlung oder Leistung zu berücksichtigen, wenn die Amtshandlung oder Leistung ihrer Art nach in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EU Nr. L 376 S. 36) fällt. ² Amtshandlungen und Leistungen, die im Kostentarif in der Spalte „Gebühr/Euro“ mit dem Zeichen „*“ gekennzeichnet sind, fallen ihrer Art nach in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG.

(4) ¹ Ist im Kostentarif für den Ansatz einer Gebühr ein Rahmen bestimmt, so ist für das Maß des Verwaltungsaufwandes insbesondere der erforderliche Zeitaufwand für die einzelne Amtshandlung oder Leistung maßgebend. ² Der erforderliche Zeitaufwand ist auch maßgebend, wenn nach dem Kostentarif die Gebühr nach Zeitaufwand zu bemessen ist. ³ Als erforderlicher Zeitaufwand ist die Zeit anzusetzen, die unter regelmäßigen Verhältnissen von einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft benötigt wird. ⁴ Soweit im Kostentarif nichts anderes bestimmt ist, gelten von der Kostenschuldnerin oder dem Kostenschuldner verur-



sachte Wartezeiten sowie bei Amtshandlungen und Leistungen, die An- oder Abfahrten erfordern, auch die Zeit für die An- und Abfahrten als erforderlicher Zeitaufwand. ⁵ Soweit im Kostentarif nichts anderes bestimmt ist, sind je angefangene Viertelstunde erforderlichen Zeitaufwands zu berechnen:

1. für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1, die zu den in § 15 Abs. 1 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes (NBesG) genannten Personen gehören, und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer 9,25 Euro,

2. für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1, die zu den in § 15 Abs. 2 NBesG genannten Personen gehören, und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
 - a) als Beschäftigte in der staatlichen Gewerbeaufsichtsverwaltung 13,50 Euro,

 - b) im Übrigen 11,50 Euro,

3. für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2, die zu den in § 15 Abs. 3 NBesG genannten Personen gehören, und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
 - a) als Beschäftigte in der staatlichen Gewerbeaufsichtsverwaltung 17,25 Euro,

 - b) im Übrigen 14,50 Euro,

4. für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2, die zu den in § 15 Abs. 4 NBesG genannten Personen gehören, und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
 - a) als Beschäftigte in der staatlichen Gewerbeaufsichtsverwaltung 21,50 Euro,

 - b) im Übrigen 18,00 Euro.



(5) ¹ Bei Amtshandlungen und Leistungen der staatlichen Gewerbeaufsichtsverwaltung bleiben abweichend von Absatz 4 Satz 4 Wartezeiten und Zeiten für An- und Abfahrten bei der Ermittlung des für die Gebühr zugrunde zu legenden erforderlichen Zeitaufwands außer Betracht. ² Im Zusammenhang mit An- und Abfahrten stehende Aufwendungen sind bei Amtshandlungen und Leistungen der staatlichen Gewerbeaufsichtsverwaltung mit der Gebühr für die Amtshandlung oder Leistung abgegolten.

(6) Schließt eine nach dem Kostentarif gebührenpflichtige Amtshandlung eine andere gebührenpflichtige Amtshandlung ein, so ist die Gebühr nach dem Kostentarif zuzüglich eines Betrages in Höhe der für die eingeschlossene Amtshandlung sonst zu erhebenden Gebühr zu bemessen, soweit im Kostentarif nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt 14 Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Allgemeine Gebührenordnung in der Fassung vom 25. Oktober 1995 (Nds. GVBl. S. 335), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. September 1996 (Nds. GVBl. S. 422), außer Kraft.

Hannover, den 5. Juni 1997



Kostentarif

**Gebühren (§ 3 NVwKostG) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 13 Abs. 2 Buchst. h NVwKostG)
– Auszug –**

116	Architekten, Ingenieure	
116.1	Niedersächsisches Architektengesetz	
116.1.1	Liste der auswärtigen Architektinnen und Architekten (§ 2 Abs. 3)	
116.1.1.1	Eintragung in die Liste	290
116.1.1.2	Versagung der Eintragung	290
116.1.1.3	Bearbeitung eines Antrages auf Eintragung bis zu einer Rücknahme des Antrages	145
116.1.1.4	Streichung der Eintragung	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 30 und höchstens 300
116.1.2	Untersagung des Führens einer Berufsbezeichnung nach § 2 Abs. 4 oder 7	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 und höchstens 300
116.1.3	Gesellschaftsliste (§ 4 b)	
116.1.3.1	Eintragung einer Kapitalgesellschaft in die Liste	475
116.1.3.2	Eintragung einer Partnerschaftsgesellschaft in die Liste	235
116.1.3.3	Versagung der Eintragung	290
116.1.3.4	Bearbeitung eines Antrages auf Eintragung bis zu einer Rücknahme des Antrages	145
116.1.3.5	Streichung der Eintragung nach § 6 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 30 und höchstens 300



116.1.4	Bescheinigungen nach § 7	
116.1.4.1	Bescheinigung nach Absatz 4	20
116.1.4.2	Verlängerung der Befristung einer Bescheinigung nach Absatz 4	20
116.1.4.3	Bescheinigung nach Absatz 7	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 30 und höchstens 120
116.1.5	Liste der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser (§ 7 a)	
116.1.5.1	Eintragung in die Liste	290
116.1.5.2	Eintragung nach Eintragung in der Architektenliste	40
116.1.5.3	Versagung der Eintragung	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 30 und höchstens 290
116.1.5.4	Bearbeitung eines Antrages auf Eintragung bis zu einer Rücknahme des Antrages	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 30 und höchstens 145
116.1.5.5	Streichung einer Eintragung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 in Verbindung mit § 7 a Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 30 und höchstens 300